



Aus den Seminaren

Schiedsfrau T. aus A.

In einem Verfahren zweier Nachbarn ging es um eine Hecke, die 1. zu hoch und 2. zu nah an der Grenze stand.

Im Vorgespräch bei der Antragsaufnahme hatte ich mit den Antragstellern § 37 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein besprochen. In dessen Absatz 3 ist geregelt, dass Anpflanzungen, die über die zulässige Höhe oder den zulässigen Abstand hinausgewachsen sind, auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks auf die zulässige Höhe oder den zulässigen Abstand zurück zu schneiden sind, wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte sie nicht beseitigen will.

Bei dieser Gelegenheit war auch auf § 40 des vorerwähnten Gesetzes hingewiesen worden. Nach dessen Absatz 1 ist der Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen ausgeschlossen, wenn die Anpflanzungen über die nach diesem Gesetz zulässige Höhe oder den nach diesem Gesetz zulässigen Abstand hinaus gewachsen sind und nicht bis zum Ablauf des 2. darauf folgenden Kalenderjahres Klage auf Zurückschneiden erhoben worden ist.

Den Antragstellern war also wohl bewusst, dass wegen des Zeitablaufs ihr Anspruch auf Zurückschneiden nach § 40 Abs. 1 NachbG-Schl-H ausgeschlossen war, wenn sich der Antragsgegner hierauf berufen hätte.

In der darauf folgenden Schlichtungsverhandlung wandte der Antragsgegner jedoch nur ein:

»Auf meinem Grundstück kann ich tun und lassen, was ich will.«

Als Schiedsfrau habe ich in der Verhandlung nicht auf § 40 NachbG-Schl-H hingewiesen. Hätte ich dies etwa tun müssen?

Aus der Antwort:

Die Problematik ist ähnlich der, wenn eine Forderung eines Antragstellers verjährt sein könnte. Das Entscheidende bei der Verjährung eines Anspruchs und auch hier auch bei Anwendung des § 40 NachbG-Schl-H ist ja nicht, dass der ursprüngliche

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anspruch nicht mehr gegeben ist. Vielmehr ist wie bei der Verjährung nach Vollendung der Verjährung der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Nach meiner Meinung darf eine Schiedsperson in einer Schlichtungsverhandlung nicht auf die Möglichkeit der Verjährung eines Anspruchs oder Ausschlusses des Anspruchs auf z. B. Zurückschneiden nach § 40 NachbG-Schl-H hinweisen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.